

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00066 vom 24. November 1998**

ZH Sozialversicherungsgericht, 1998-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2018.00066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2018.00066)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00066 du 24 novembre 1998

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2018.00066 del 24 novembre 1998

## **Erwägungen**

### **E. 1**

7 /59).

#### **E. 1.1**

Nach Art. 24 Abs. 1 des

Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte und auf eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist. Gemäss Abs. 1 von Art. 26 BVG gelten für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ( Art. 29 IVG). Die Invalidenleistungen nach BVG werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher die den Anspruch erhebende Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses angeschlossen war. Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Eintritt der Invalidität nach IVG, sondern mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zusammen, deren Ursache zur Invalidität geführt hat (vgl. Art. 23 BVG).

#### **E. 1.2**

Nach Art. 23 BVG versichertes Ereignis ist einzig der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit, unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt und in welchem Masse daraus ein Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht. Die Versicherteneigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität. Diese wörtliche Auslegung steht in Einklang mit Sinn und Zweck der Bestimmung, nämlich denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Versicherungsschutz angedeihen zu lassen, welche nach einer längeren Krankheit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und erst später invalid werden. Für eine einmal aus – während der Versicherungsdauer aufgetretene – Arbeitsunfähigkeit geschuldete Invalidenleistung bleibt die Vorsorgeeinrichtung somit leistungspflichtig, selbst wenn sich nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses der Invaliditätsgrad ändert. Entsprechend bildet denn auch der Wegfall der Versicherteneigenschaft kein Erlösungsgrund ( Art. 26 Abs.

#### **E. 1.3**

Die von der IV -Stelle Aargau in den Jahren 1999, 2005, 2011 eingeleiteten Rentenrevisionsverfahren (Urk. 17 /5, Urk. 17 /31, 17 /45 ) ergaben einen jeweils un

veränderten Rentenanspruch

(Urk. 17 /22, Urk. 17 /37, Urk.

#### **E. 1.4**

Im Rahmen eines im Dezember

2014 eingeleiteten Rentenrevisionsverfahrens (Urk. 17 /65) beauftragte die IV-Stelle Aargau das Z.\_\_\_\_ mit der polydisziplinären Begutachtung des Versicherten (Urk. 17 /84-85). Das Gutachten in den Disziplinen Orthopädie/Traumatologie, Innere Medizin, Neurologie sowie Psychiatrie wurde am 4. September 2015 erstattet (Urk. 17 /91).

Nachdem die IV-Stelle Aargau das Dossier ihrem regionalen ärztlichen Dienst (RAD) vorgelegt hatte (Stellungnahme vom 2. Oktober 2015 [Urk. 17/94]),

informierte sie den Versicherten mit Mitteilung vom 9. Oktober 2015 über seinen unveränderten Rentenanspruch. Die Mitteilung wurde auch der Vorsorgestiftung zugestellt (Urk. 17 /96).

#### **E. 1.5**

Mit Schreiben vom 6. Juni

2016

sowie vom 4. Juli

2016

setzte die BVG-Sammelstiftung Swiss Life den Versicherten darüber in Kenntnis, dass sie ihre Leistungen ab dem 1. Oktober 2016 reduzieren und die Invalidenrente nur noch entsprechend einem Invaliditätsgrad von 50 % ausrichten würde (Urk. 10/22 -23 ). Mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 gelangte der Versicherte an die Vorsorgestiftung und ersuchte um Ausrichtung einer Invaliditätsrente von 100 % entsprechenden Invalidenrente auch nach dem 1. Oktober 2016 (Urk. 2/3). Die Vorsorgestiftung lehnte dies ab (Urk. 2/4). Auch im Rahmen der nachherigen Korrespondenz vermochten die Parteien keine Einigung zu erzielen (Urk. 2/5-8).

#### **E. 2**

Mit Eingabe vom 13. August 2018 (Urk. 1) erhob der Versicherte Klage gegen die BVG-Sammelstiftung Swiss Life und beantragte, diese sei zu verpflichten, ihm auch in der Zeit ab Oktober 2016 die gesetzlichen und überobligatorischen Invalidenleistungen aufgrund eines Invaliditätsgrades von 100 % aus beruflicher Vorsorge zuzüglich Verzugszinsen zu 5 % ab Klageerhebung auf den verfallenen Rentenbeträgen auszurichten. Eventualiter beantragte der Versicherte, die Beklagte sei zu verurteilen, ihm in der Zeit ab Oktober 2016 eine Invalidenrente aufgrund eines Invaliditätsgrades von mindestens 60 % auszurichten. In prozessualer Hinsicht beantragte er die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung (Urk. 1 S. 2). Mit Klageantwort vom 9. Oktober 2018 schloss die BVG-Sammelstiftung Swiss Life auf Abweisung der Klage (Urk. 9). Mit Verfügung vom 31. Oktober 2018 wurde das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtsverbeiständung abgewiesen und die Akten der Eidgenössischen Invalidenversicherung beigezogen (Urk. 14). Mit Verfügung vom 12. November 2018 ordnete das Gericht einen zweiten Schriftenwechsel an (Urk. 18), woraufhin der Kläger am 28. November 2018 seine Replik (Urk. 20) und die Beklagte am 13. Dezember 2018 ihre Duplik erstattete (Urk. 22).

Die Duplik wurde dem Kläger am 17. Dezember 2018 zugestellt (Urk. 23). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 3**

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen). Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge ( Art.

### **E. 6**

BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 309 E. 1 in fine ). Diese Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Ab klärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 E. 3.2). So hat beispielsweise eine verspätete Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung rechtsprechungsgemäss die freie Überprüfbarkeit des leistungserheblichen Sachverhaltes durch die Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise das Berufsvorsorgegericht zur Folge (Urteil des Bundesgerichts 9C\_49/2010 vom 23. Februar 2010 E. 2.1).

Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung (spätestens) ins Vorbescheidverfahren ( a Art . 73 bis

der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV] ; seit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.